

**3. Satzung vom 24.01.2025 zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Ergeshausen vom 15.02.2000 zuletzt geändert durch Satzung vom
01.03.2010**

Der Ortsgemeinderat Ergeshausen hat am 17.12.2024, aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ergeshausen vom 15.02.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.03.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Vor den Worten „am Backhaus“ werden die Worte „an der Bekanntmachungstafel“ eingefügt.
2. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:
§ 8 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
(1) Schriftführer des Ortsgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung beträgt 50,00 € je Sitzung.
(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.
3. Der bisherige § 8 wird § 9.

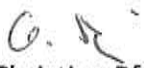
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 15.02.2000, der 1. Änderungssatzung und der 2. Änderungssatzung bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Ergeshausen, den 24.01.2025


Christian Pfeifer
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Aar-Einrich

24.01.2025